

Antragsteller: Rechnungsanschrift Datum:

Wohnort Str./Hs.Nr.: Telefon

**Antrag auf Anschluß/änderung des Grundstückes
an die zentrale Wasserversorgung**

An den
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isar-Gruppe I, Ohu
Wasserwerkstraße 1
84051 Essenbach-Ohu

Telefon-Nr.: 08703 / 93 21-0 Fax: 93 21-19

Bitte diesem Antrag unbedingt 1 Lageplan beilegen

Bauort: Straße/Hs.Nr.

Grundstücksfläche: m² Fl.Nr.: Gemarkung:

Grundstückseigentümer:

Für das o.g. Grundstück beantrage(n) ich/wir gem. der Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isargruppe I, insbesondere nach § 11, den Anschluß an die zentrale Wasserversorgung. Ein entsprechender Lageplan über die Lage des Gebäudes, sowie eine Skizze (evtl. Grundrißplan) über die Einbaustelle des Wasserzählers liegen diesem Antrag bei.

Zahl der Wohnungen:

1. Ein Bauwasseranschluß wird benötigt: ja am nein

2. Der Hausanschluß soll nach Möglichkeit ausgeführt werden am:
(Bitte mindestens **14 Tage** vor gewünschtem Ausführungstermin mit dem Wasserzweckverband Kontakt aufnehmen, wegen genauer Absprachen!)

Der Hausanschluß soll eine Nennweite von mm haben.

Wird **kein Bauwasser** benötigt, kann auf Wunsch der Hausanschluß **abgesperrt** werden.

Der Anschluß incl. Erdarbeiten wird von der Vertragsfirma des Zweckverbandes nach den Preisen des Richtpreisangebotes ausgeführt.

Nach Fertigstellung des Hausanschlusses bis zum Einbau des Wasserzählers werden ebenfalls Bauwasserkosten berechnet.

Regenwassernutzungsanlage / Hausbrunnen ja nein eventuell (wenn ja, muss ein Antrag
auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang gestellt werden) nur zur Gartenbewässerung ja nein

Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang wurde gestellt: ja nein

Auszug aus der Wasserabgabe-, Beitrags- und Gebührensatzung:

Wasserabgabebesatzung:

§ 10 Abs. 2: Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlagen und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf die Gefahr des Grundstückseigentümers.

§ 11 Abs. 5: Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 10 Abs. 3: Die Gebühr beträgt 0,84 € ohne Mehrwertsteuer / 0,90 € einschließlich Mehrwertsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers

§ 10 Abs. 4: Für einen provisorischen Anschluß bei Neubauten wird anstelle der Grund- und Verbrauchsgebühren eine Pauschale für Bauwasser in Höhe von 49,08 € ohne MWST/ 52,52 € einschl. MWST festgesetzt.
Die Pauschale für die Benutzung des Bauwassers gilt von der Bereitstellung an für die Zeit bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum Bezug des Wohnhauses bzw. zur Inbetriebnahme des Gewerbebetriebes oder ähnliches.

§ 10 Abs. 5: Für die Überlassung eines Standrohres oder bei Wasserentnahme aus Hydranten (mit Wasserzähler) sowie bei Verwendung eines Bauwasserzählers oder sonstigen beweglichen Wasserzählers wird neben den Verbrauchsgebühren (§ 10 Abs.3) für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 5,11 € ohne MWST/ 5,47 € einschl. MWST erhoben.

§ 11 Abs. 1: Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

§ 11 Abs. 2: Die Gebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.

§ 14: Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15: Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

Ich verpflichte mich, alle Leitungs- und Verbrauchsanlagen nach den Bestimmungen der Wasserabgabensatzung sowie der DIN 1988 oder den dieser entsprechenden Vorschriften unter Verwendung normgemäßer Rohre und Zubehörteile auszuführen. Mir ist bekannt, daß mit den Installationsarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Zweckverband zugestimmt hat. Wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, erklärt sich der Antragsteller bereit, die hierfür anfallenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

.....
Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Vom Zweckverband auszufüllen

Bauanschluß ausgeführt am: Zeit Std.

Ausgeführt von: km

Bauwasserbezug von bis = Monate

von bis = Monate

Bauwasserzähler -Nummer: Einbaustand Ausbaustand

Verbrauch cbm

Regenwassernutzungsanlage ja nein kontrolliert am durch

Beanstandungen

endgültiger Zähler: Zählernummer: Zählergröße: Eichjahr:

Einbaustand: Haus bereits bezogen: ja nein Haus vermietet / Eigenbezug

Material:

Zählereinbau am: Arbeitszeit: Std.

Fahrt: km